

I.A.D.A.
International Association for Dialogue Analysis
Internationale Gesellschaft für Dialogforschung

SATZUNG

Artikel 1: Gründung, Name und Aufnahmebedingungen

Die Gesellschaft mit Namen "Internationale Gesellschaft für Dialogforschung/International Association for Dialogue Analysis (I.A.D.A.)" wurde mit Sitz in Bologna gegründet.

Mitglied der gemeinnützigen Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, die nach Auffassung des Vorstands die Ziele der Gesellschaft teilen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten.

Artikel 2: Ziele der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat das Ziel, Forschungsarbeiten in Angriff zu nehmen und voranzubringen, nationale und internationale Kongresse zu organisieren und zu fördern, Veröffentlichungen zu betreuen (periodische und andere) - auf den Gebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Didaktik und Computerwissenschaft -, wobei sie in besonderer Weise interdisziplinäre Studien zum dialogischen Sprachgebrauch mündlicher und schriftlicher Form unterstützt. Zu diesem Zweck richtet die Gesellschaft geeignete Kontakte ein - in Italien und im Ausland - mit Universitäten, Forschungszentren und wissenschaftlichen Gesellschaften, deren Ziele denen der Gesellschaft verwandt sind, und mit anderen öffentlichen und privaten italienischen und ausländischen Institutionen, mit dem Ziel, Vereinbarungen und Kooperationsverträge mit ihnen abzuschließen, Forschungsarbeiten zu organisieren und Tagungen, Seminare und wissenschaftliche Zusammenkünfte abzuhalten.

Artikel 3: Finanzen

Das Vermögen der Gesellschaft, das zur Erreichung ihrer Ziele eingesetzt werden soll, besteht aus:

- a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand festgelegt werden;
- b) Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen;
- c) Schenkungen und Spenden an die Gesellschaft.

Artikel 4: Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Präsident der Gesellschaft;
- b) der Vizepräsident der Gesellschaft;
- c) die Vollversammlung der Mitglieder;
- d) der Vorstand.

Alle Ämter sind ehrenhalber.

Artikel 5: Mitglieder

Unter den Mitgliedern werden Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) unterschieden. Alle müssen die Ziele der Gesellschaft teilen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Gründungsmitglieder sind diejenigen, die die Gesellschaft begründet haben, indem sie die Gründungsakte unterzeichnet haben. Jede beliebige Person gleich welcher Nationalität kann in die Gesellschaft aufgenommen werden nach Vorlage eines schriftlichen Antrags, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme wird bei Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags wirksam. Für den Fall, daß der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wurde, wird das säumige Mitglied als zurückgetreten betrachtet und kann nur auf Vorlage eines neuen Antrags und Bezahlung der Schulden wieder zugelassen werden.

Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilzunehmen, über alle Entscheidungen und beschlossenen Initiativen informiert und als Mitglied des Vorstands gewählt zu werden.

Artikel 6: Die Vollversammlung der Mitglieder

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern, die ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig bezahlt haben. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen durch schriftliche Bevollmächtigung, die auch am Ende des Einladungsschreibens vermerkt sein muß. Eine Person kann nicht mehr als fünf Vertretungen übernehmen.

Die Vollversammlung tritt am Sitz der Gesellschaft, in Bologna, oder anderswo mindestens einmal im Jahr zusammen, um:

- die allgemeine Ausrichtung der Aktivitäten der Gesellschaft festzulegen;
- die Mitglieder des Vorstands zu wählen;
- den jährlichen Mitgliedsbeitrag festzulegen;
- den Haushaltsplan zu diskutieren und zu beschließen und das Rechnungsjahr abzuschließen, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember jeden Jahres endet, sowie auch die Haushaltsbilanz des zurückliegenden Jahres zu diskutieren und zu beschließen;
- die Punkte zu entscheiden, die der Vorstand vorlegt.

Die Einladung zu einer Vollversammlung soll mittels Brief erfolgen, der vom Präsidenten an die Adresse der Mitglieder mindestens 20 Tage vorher verschickt wird. Außer der Tagesordnung soll das Schreiben Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung enthalten, sowohl in der ersten wie in der zweiten Einberufung.

In erster Einberufung tritt die Versammlung inkraft durch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eine Person derjenigen, die das Recht haben teilzunehmen, in zweiter Einberufung durch die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Den Vorsitz der Versammlung führt das älteste Mitglied. Die Entscheidungen der Versammlung sollen protokolliert und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet werden, der jedesmal von der Versammlung unter den anwesenden Mitgliedern gewählt wird.

Artikel 7: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, die direkt in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zwei Jahre im Amt bleiben und wiedergewählt werden können. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schatzmeister und den Sekretär, mit Ausnahme des ersten Vorstands, der mit den genannten Ämtern von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Versammlung des Vorstands erlangt Gültigkeit, wenn mindestens ein Quorum von vier Mitgliedern des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden durch Mehrheitsvotum der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall eines unentschiedenen Wahlausgangs entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Beschlüsse des Vorstands, der mindestens zweimal im Jahr zusammentreten muß, werden vom Sekretär protokolliert und vom Präsidenten und dem Sekretär unterschrieben.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft notwendig sind; dies sind insbesondere:

- die Organisation eines internationalen Kongresses einmal alle zwei Jahre, die Festlegung von Termin, Ort und Kongreßthema und die Bestimmung der Hauptredner;
- der Abschluß von Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen, vor allem mit italienischen und ausländischen Universitäten, auch im Hinblick auf die Schaffung eines inter-universitären Zentrums der Dialogforschung;
- der Abschluß von Verträgen mit Verlagen zur Publikation der Akten der internationalen Kongresse und einer Zeitschrift der Gesellschaft;
- die Organisation von Forschungsarbeiten, Tagungen und Seminaren am Sitz der Gesellschaft oder anderswo;
- die Einberufung der Vollversammlung mindestens einmal im Jahr;
- die ordentliche und außerordentliche Verwaltung aller Einnahmen;
- die Vorbereitung des kommenden und die Bearbeitung des zurückliegenden Haushalts;
- die Formulierung von Änderungsvorschlägen zum Statut zur Vorlage auf der Vollversammlung.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Aufgabe, die Einhaltung des vorliegenden Statuts zu überwachen ebenso wie die Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft zu prüfen und dementsprechend anzunehmen oder zurückzuweisen, in nicht anfechtbarer Entscheidung. Der Vorstand fungiert als nicht anfechtbarer Schiedsrichter in allen Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Mitgliedern und Gesellschaft auftreten können.

Artikel 8: Der Präsident und der Vizepräsident

Der Präsident der Gesellschaft

- sorgt dafür, daß die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands ausgeführt werden;
- leitet und koordiniert die Aktivitäten und die Initiativen der Gesellschaft;
- ruft den Vorstand zusammen, wann immer er es für richtig erachtet; das Einladungsschreiben wird den Mitgliedern des Vorstands mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag des Treffens zugestellt.

Die Repräsentation der Gesellschaft in inneren Angelegenheiten und in Angelegenheiten mit Dritten obliegt dem Präsidenten in freier Entscheidung, der die Ausführung bestimmter Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstands oder an einzelne Mitglieder der Gesellschaft übertragen kann.

Der Vizepräsident arbeitet mit dem Präsidenten in der Abwicklung der Geschäfte zusammen, wobei er sich in besonderer Weise um die Organisation der Kongresse, die Veröffentlichung der Kongreßakten und im allgemeinen um die Aktivitäten der Gesellschaft kümmert, die auf internationaler Kooperation beruhen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit und übernimmt dessen Funktionen, wann immer jener darin verhindert ist.

Artikel 9: Modifikationen des Statuts

Modifikationen des gegenwärtigen Statuts müssen von mindestens zwei Dritteln der in der jährlichen Vollversammlung anwesenden Mitglieder gebilligt werden. Die Änderungsvorschläge müssen dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor der Vollversammlung eingereicht werden und müssen die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern tragen.

Artikel 10: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann von einer jährlichen Vollversammlung beschlossen werden oder von einer außergewöhnlichen Versammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

Artikel 11: Übergangsvorschriften

Die folgenden Personen sind von den Gründungsmitgliedern als Mitglieder des Vorstands designiert worden, der im Amt bleibt bis zur ersten Vollversammlung, die vor Ablauf des Jahres 1990 stattfinden soll: Sorin Stati, Präsident, Edda Weigand, Vizepräsident, Carlo Prevignano, Sekretär; Franz Hundsnurscher, Danielle Laroche-Bouvy, Heinrich Löffler, Jacques Moeschler, Franca Orletti, Vittorio Volterra, Mitglieder.

Die Normen des vorliegenden Statuts werden auf der ersten Mitgliederversammlung gebilligt, nachdem Artikel 11 für null und nichtig erklärt worden ist.

Auf alle Punkte, die vom gegenwärtigen Statut nicht vorgesehen sind, treffen die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu.